

Vertrag über die Erbringung von Leistungen

Zwischen

- der AOK...
- der AOK...
- der AOK...
- der AOK...

– im Folgenden „Auftraggeberinnen“ oder „AOK“ genannt –

vertreten durch die

AOK-Bundesverband eGbR
Rosenthaler Straße 31
10178 Berlin,
vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand,
dieser vertreten durch Frau Dr. Reimann und Herrn Hoyer

- im Folgenden „AOK-Bundesverband genannt -

und

vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Projekt-/Vertragsbeschreibung

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Festlegung von Konditionen bezüglich des Versandes von vorbereiteten Mailings im Rahmen des Mailingprogramms „Kinder- und Jugendgesundheit“. Die Leistung wird in 8 Gebietslose aufgeteilt (Gebietslos 1 AOK Baden-Württemberg, Gebietslos 2 AOK Bayern, Gebietslos 3 AOK Hessen, Gebietslos 4 AOK Niedersachsen, Gebietslos 5 AOK Nordost, Gebietslos 6 AOK NordWest, Gebietslos 7 AOK PLUS, Gebietslos 8 AOK Rheinland/Hamburg). Dieser Vertrag gilt für das Gebietslos/ die Gebietslose:

- ☐ 1 (AOK Baden-Württemberg)
- ☐ 2 (AOK Bayern)
- ☐ 3 (AOK Hessen)
- ☐ 4 (AOK Niedersachsen)
- ☐ 5 (AOK Nordost)
- ☐ 6 (AOK NordWest)
- ☐ 7 (AOK PLUS)
- ☐ 8 (AOK Rheinland/Hamburg)

1.2 Rahmenvertrag

☒ Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag

☐ hinsichtlich folgender Teile:

☐ mit folgender Maßgabe:

Der Rahmenvertrag berechtigt die Auftraggeberin Einzelverträge über die vertragsgegenständlichen Leistungen abzuschließen, wobei eine Pflicht zum Abschluss von Einzelverträgen für die Auftraggeberin nicht besteht.

Ein Einzelvertrag kommt wie folgt zustande:

☒ Abholung der Mailings zum Versand beim Druckdienstleister durch den Auftragnehmer bzw. Einlieferung der Mailings zum Versand beim Auftragnehmer durch den Druckdienstleister

☐ Es gilt folgendes Verfahren für den Abschluss eines Einzelvertrags:

Für die Einzelverträge gelten ergänzend und vorrangig die Regelungen dieses Vertrags, es sei denn es wird im Einzelvertrag ausdrücklich und unter Bezugnahme auf die Regelung, von der abgewichen werden soll, etwas anderes vereinbart. Eine Verpflichtung der Auftraggeberin zum Abschluss eines Einzelvertrags besteht nicht. Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Sendungsmengen voll oder teilweise auszuschöpfen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Leistungsabruf bis auf null reduziert wird.

1.3 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen und wird in diesem Fall zusätzlich entrichtet.

1.4 Die vertragsgegenständlichen Leistungen der Auftragnehmerin werden

☐ nach Aufwand gemäß Nummer 5.1

☒ zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Folgende Dokumente sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Dieses Vertragsdokument sowie – soweit dieser Vertrag ein Rahmenvertrag ist: der jeweilige Einzelvertrag - mit jeweils folgenden Anlagen:

Anlage Nr. 1	Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von Leistungen (EVB) (gleichzeitig Anlage 01a der Vergabeunterlagen) und
☐ Anlage Nr. 2	Datenschutzbestimmungen
☒ Anlage Nr. 3	Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin inkl. Preisblättern (gleichzeitig Anlagen Nr. 02 und 05 der Vergabeunterlagen)
☐ Anlage Nr. 4	[Besondere Leistungsanforderungen, SLAs, etc.]
☒ Anlage Nr. 5	Angebot der Auftragnehmerin
☐ Anlage Nr. 6	Muster – Leistungsnachweis
☒ Anlage Nr. 7	Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz [bei einem Auftragswert ab 50.000 Euro] (gleichzeitig Anlage 01b der Vergabeunterlagen)

- VOL Teil B - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

Bei etwaigen Widersprüchen gelten – vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes – die Regelungen in der vorstehend genannten Reihenfolge - d.h. dieses Vertragsdokument hat Vorrang vor den Ergänzenden Vertragsbedingungen etc.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sind nicht Bestandteil dieses Vertrags und finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die Auftraggeberin in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen Leistungen der Auftragnehmerin vorbehaltlos beauftragt oder annimmt und/oder wenn die Auftraggeberin der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin (z.B. in einem Angebot der Auftragnehmerin) nicht ausdrücklich widerspricht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB) für die Erbringung von Leistungen definiert.

3 Art und Umfang der Leistungen der Auftragnehmerin

3.1 Art und Umfang der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Vertragsbestandteilen gemäß Nr. 2.1 dieses Vertrags

☐ mit folgender Maßgabe (z.B. optionale Leistungen, technische Besonderheiten):

3.2 ☒ Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben. Die Pflicht zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen durch die Auftragnehmerin bleibt hiervon unberührt.

3.3 ☐ Sofern die Auftragnehmerin auch die Herstellung oder vergleichbare Werkleistungen in Bezug auf digitale Produkte schuldet, besteht eine Pflicht zur Aktualisierung i.S.v. § 327f BGB, auch wenn es sich bei dem vorliegenden Vertrag oder dem Einzelvertrag nicht um einen Verbrauchervertrag handelt.

☐ Die Pflicht zur Aktualisierung gilt nur für folgenden Zeitraum:

4 Leistungszeiträume / Abnahme

4.1 Leistungszeiträume

Leistungen	Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende
Versand Mailings	01.12.2026	31.08.2030

☒ Der Auftragnehmerin ist bekannt, dass die fristgerechte Leistung für die Auftraggeberin wesentlich im Sinne von § 323 BGB Abs. 2 Nr. 2 BGB ist.

4.2 Abnahme

Die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen unterliegen der Abnahme, soweit nachfolgend nicht etwas Abweichendes vereinbart wird:

☒ Die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen unterliegen nicht der Abnahme.

☐ Die folgenden von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen unterliegen nicht der Abnahme:

Die Auftraggeberin erklärt nach näherer Maßgabe gemäß Ziffer 10.2.1 der EVB gegenüber der Auftragnehmerin schriftlich die Abnahme innerhalb von

☐ 2 Wochen

☐ Wochen

nach Übergabe des vollständig und im Wesentlichen mangelfrei erbrachten, geschuldeten und abnahmebedürftigen Leistungsergebnisses sowie entsprechender Mitteilung durch die Auftragnehmerin.

5 Vergütung

5.1 ☐ Vergütung nach Aufwand

- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von € (netto).

Es gelten die nachfolgend genannten Sätze:

Bezeichnung des Personals (ggf. Leistungskategorie)	Preis (netto)	
	je Stunde	Je Tag

Bei Bezahlung nach Stundensätzen werden begonnene Einsatzstunden anteilmäßig berechnet. Die kleinste Zeiteinheit sind 6 Minuten (1/10 Stunde).

Bei Bezahlung nach Personentagen werden begonnene Personentage anteilmäßig berechnet. Ein Personentag beinhaltet mindestens acht Arbeitsstunden, d.h. jede volle Stunde eines nicht vollständigen Personentags wird mit 1/8 des Tagessatzes berechnet. Nicht vollständig geleistete Arbeitsstunden werden bei einer Bezahlung nach Personentagen nicht vergütet.

Der Aufwand der Auftragnehmerin ist nachzuweisen durch

- ☐ Vorlage eines Leistungsnachweises entsprechend Anlage 6 – Muster Leistungsnachweis –, der von der Auftragnehmerin unterschrieben und von der Auftraggeberin durch Gegenzeichnung genehmigt sein muss.
- ☐ Sonstige Regelungen zum Nachweis des Aufwands:

5.2 ☒ Vergütung zum Festpreis

Für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen und Leistungsergebnisse zahlt die Auftraggeberin nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und näherer Maßgabe der Ziffer 4 der Leistungsbeschreibung die im Preisblatt angebotenen Einzelfestpreise für die tatsächlich erbrachten und nachzuweisenden Gesamtmengen. Ziffer 9.4 der EVB bleibt unberührt.

5.3 Reisekosten*, Nebenkosten* und Materialaufwand*

- ☒ Reisekosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten* werden vergütet gemäß Bundesreisekostengesetz in der bei Anfall der Reisekosten gültigen Fassung nach Nachweis.
- ☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß .
- ☒ Materialaufwand wird nicht gesondert vergütet.
- ☐ Materialaufwand wird vergütet gemäß .

5.4. Fälligkeit der Vergütung

- ☒ Die Abrechnung erfolgt einzelauftrags-/einzelvertragsbezogen, monatlich, jeweils nach erfolgter Leistung. Die Rechnung ist so zu gliedern, dass die Kosten und Auflagenmengen der einzelnen Bestandteile nachvollziehbar sind.

Rechnungsbeträge sind dreißig (30) Arbeitstage nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig. Fällige Rechnungsbeträge sind durch Überweisung auf ein von der Auftragnehmerin in der Rechnung anzugebendes Konto auszugleichen. Die Fälligkeit setzt voraus, dass sich aus der Rechnung die erbrachten Leistungen, die relevanten Stückmengen und die sonstigen entgeltrelevanten Komponenten und die hierfür in Rechnung gestellte Vergütung

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB) für die Erbringung von Leistungen definiert.

nachvollziehbar ergeben. Weitere Bestandteile der Rechnungen können in einem Einzelvertrag vereinbart werden. Fehler der Rechnung oder nicht belegte Leistungen hemmen die Fälligkeit der Rechnung.

Ein Anspruch der Auftragnehmerin auf Zahlung eines Vorschusses oder Abschlags besteht nicht, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung oder als Verzicht auf etwaige Vertragsstrafen, die die Auftragnehmerin verwirkt hat.

- ☐ Die von der Auftraggeberin zu zahlende Vergütung ist jeweils zum 5. Werktag eines Monats für Leistungen in dem vorangegangenen Monat fällig, wenn bis spätestens zum 1. Werktag des jeweiligen Monats eine ordnungsgemäße Rechnung der Auftraggeberin übermittelt wurde.
- ☐ Die von der Auftraggeberin zu zahlende Vergütung ist dreißig (30) Tage nach Erreichen folgender Leistungsziele bzw. Meilensteine (oder vergleichbar) und nach Übermittlung einer ordnungsgemäßen (Teil-)Rechnung an die Auftraggeberin fällig:
Ein Leistungsziel bzw. Meilenstein gilt als erreicht, wenn die Abnahme der jeweiligen (Teil-)Leistung ohne das Vorliegen von wesentlichen Mängeln erklärt wurde. Das Recht der Auftraggeberin, einen Sicherheitseinbehalt wegen vorbehaltener Mängel einzubehalten, bleibt unberührt.
- ☐ Sonstige Vereinbarung:

5.5 Rechnungsstellung

- ☒ Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich elektronisch, wenn nachfolgend nicht anders vereinbart.

Bei mehreren Auftraggeberinnen erfolgt die Rechnungsstellung wie folgt:

- ☐ unter Aufteilung des Rechnungsbetrages gemäß Anlage
- ☒ unmittelbar an die einzelnen Auftraggeberinnen.
- ☐ anteilig an die einzelnen Auftraggeberinnen zu Händen des AOK-Bundesverbandes (als Abrechnungs- und Zahlstelle).

6 Rechte an Tätigkeitsergebnissen*

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 7 der EVB)

6.1 ☐ ergänzend zu Ziffer 7 der EVB gilt Folgendes:

6.2 ☐ abweichend von Ziffer 7 der EVB gilt Folgendes:

7 Verantwortliche Ansprechpersonen

der Auftraggeberin:

der Auftragnehmerin:

8 Mitwirkungsobliegenheiten der Auftraggeberin

- ☒ Folgende Mitwirkungsobliegenheiten der Auftraggeberin (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) gelten: Bereitstellung der fertig konfektionierten Mailings

9 Datenschutz

- ☐ Zum Schutz von personenbezogenen Daten, insbesondere Sozialdaten und gleichgestellten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, ist die Vereinbarung von Datenschutzbestimmungen notwendig. Die Datenschutzbestimmungen sind als Anlage 2 Vertragsbestandteil.
- ☒ Die Auftragnehmerin, evtl. eingesetzte Unterauftragnehmer und alle Tätigkeitsgehilfen verpflichten sich zur Wahrung des Postgeheimnisses gem. § 64 PostG.

10 Wettbewerbsinteressen

- ☒ Die Zustimmung zur Auftragsdurchführung für Wettbewerberinnen gemäß Ziffer 14 der EVB wird erteilt
- ☐ mit folgender Maßgabe:

11 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Vertrag tritt in Kraft

- ☐ mit Unterzeichnung durch die Parteien
- ☒ mit Zuschlag

Dieser Vertrag

- ☐ läuft unbefristet (grds. unzulässig bei Rahmenvereinbarungen gemäß § 21 Abs. 6 VgV).
- ☒ endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - ☐ mit Erbringung der vollständigen und vertragsgemäßen Leistungen gemäß Nr. 3 und Gesamtabnahme (bei Werkleistungen), wobei etwaige Gewährleistungsansprüche und -rechte hiervon unberührt bleiben, auch wenn diese nach der Abnahme bestehen oder entstehen.
 - ☒ mit Ablauf des Leistungszeitraums nach Nr. 4.1
 - ☐ am
- ☒ Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres von jeder Auftraggeberin für sich oder von den Auftraggeberinnen in ihrer Gesamtheit gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2028.
- ☐ kann von der Auftragnehmerin mit einer Frist von Wochen zum Ende eines ordentlich gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Die Kündigung durch eine einzelne Auftraggeberin lässt den Bestand dieses Vertrags im Übrigen unberührt, das heißt, er gilt für die übrigen Auftraggeberinnen fort.

Den Vertragspartnern steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn eine Preisanpassung gemäß Punkt 4.2 der Leistungsbeschreibung dadurch notwendig wird, dass sich die Einordnung der Sendungen in eine bestimmte Sendungsart auf Anweisung der Bundesnetzagentur bzw. durch die Deutsche Post AG ändert und die Vertragspartner keine Einigung über die Höhe des (neuen) Preises bezüglich des Portos erzielen.

12 Sonstige Vereinbarungen

12.1 Allgemeine Leistungsanforderungen

Die Auftragnehmerin wird sämtliche Vertragsleistungen stets in Übereinstimmung mit den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils einschlägigen fachlichen Standards erbringen. Das gilt unabhängig davon, ob in diesem Vertrag auf diese Standards und/oder die gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich verwiesen wird oder nicht. Zu den von der Auftragnehmerin zu beachtenden Bestimmungen gelten insbesondere auch die Anforderungen aus dem PostG und VerpackG und den dazu jeweils erlassenen Ausführungsbestimmungen, soweit diese jeweils anwendbar sind. Unbeschadet der im Rahmen des Vergabeverfahrens verlangten Eignungskriterien der Auftragnehmerin, die unberührt bleiben, trägt allein die Auftragnehmerin die Verantwortung dafür, dass etwaige nach dem PostG erforderliche Eintragungen (z. B. nach § 4 PostG in Verbindung mit § 5 PostG) für die gesamte Vertragslaufzeit vorliegen. Das Vorliegen solcher Eintragungen und/oder etwaiger sonstiger Genehmigungen ist der Auftraggeberin auf Nachfrage unverzüglich nachzuweisen.

12.2 Unterauftragnehmer

Ergänzend zu den Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von Leistungen (EVB) (Anlage Nr. 1) gilt folgendes:

- (1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmerleistungen durch die Auftragnehmerin darf nur an geeignete, d. h. fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unterauftragnehmer erfolgen. Zudem müssen Unterauftragnehmer in Bezug auf ihre Leistungen über die nach diesem Vertrag, dem jeweiligen Einzelvertrag / Einzelauftrag oder nach den Gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Zertifizierungen verfügen; das gilt insbesondere für etwaige nach dem PostG erforderliche Eintragungen (z. B. nach § 4 PostG in Verbindung mit § 5 PostG) oder etwaiger sonstiger Genehmigungen. Auf Verlangen der Auftraggeberin ist ihm dies unverzüglich nachzuweisen. Handelt es sich bei dem von der Auftragnehmerin beauftragten Unterauftragnehmern um natürliche Personen, darf die Auftragnehmerin den Auftrag an den Unterauftragnehmer nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Selbstständigkeit (Ausschluss der Scheinselbstständigkeit) erteilen.
- (2) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin den Austausch eines im Vergabeverfahren benannten Unterauftragnehmers wünscht, hat er hierfür sowohl einen sachlichen Grund darzulegen als auch nachzuweisen, dass durch den Austausch die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen nicht beeinträchtigt wird. Der Nachweis für die fortgesetzte ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den neuen Unterauftragnehmer ist erbracht, wenn dieser die in dem Vergabeverfahren genannten Anforderungen in vergleichbarer Weise wie der ausgetauschte Unterauftragnehmer erfüllt. Sollte die Auftragnehmerin den Nachweis der Einhaltung aller Anforderungen erbracht haben, können die Auftraggeberinnen die Zustimmung zum Austausch des Unterauftragnehmers nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (3) Auch bei nach den Regelungen dieses Vertrags berechtigtem Einsatz eines Unterauftragnehmers bleibt die Auftragnehmerin zur Erbringung der Vertragsleistungen gegenüber der Auftraggeberin verpflichtet und hierfür verantwortlich. Die Auftraggeberin übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den Unterauftragnehmern. Die Einarbeitung eines neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Unterauftragnehmer keine Ansprüche auf Vergütung ihrer Vertragsleistungen gegenüber der Auftraggeberin geltend machen und stellt der Auftraggeberin – sollte ein Unterauftragnehmer dennoch solche Ansprüche direkt gegenüber der Auftraggeberin geltend machen – von diesen Ansprüchen frei und erstattet die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten).
- (4) Die Auftraggeberinnen können eine einmal erteilte Zustimmung zu einem Unterauftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich widerrufen, soweit dies nicht unbillig ist. Kein Fall der Unbilligkeit liegt insbesondere vor, wenn im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen:
 - (a) eine für die jeweilige Auftraggeberin zuständige Aufsichtsbehörde der Tätigkeit des Unterauftragnehmers widerspricht; oder
 - (b) Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen der Auftraggeberin oder seiner Versicherten gefährdet sind; oder
 - (c) mit Bezug auf die Person/das Unternehmen des Unterauftragnehmers Umstände vorliegen, die einen Ausschluss dieses Unterauftragnehmers von dem Vergabeverfahren gem. §§ 123, 124 GWB rechtfertigen

würden bzw. gerechtfertigt hätten, falls der Unterauftragnehmer direkt an der Ausschreibung teilgenommen hätte; oder

- (d) der Unterauftragnehmer seine Verpflichtungen gem. Ziffer 6 der EVB verletzt; oder
- (e) der Unterauftragnehmer trotz Abmahnung gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften (soweit ein Kündigungsrecht aus diesem Grund nicht bereits vorstehend geregelt ist) verstößt; oder
- (f) eine nicht nur unwesentliche Verletzung einer oder mehrerer wesentlicher Pflichten unter diesem Vertrag durch den Unterauftragnehmer vorliegt; oder
- (g) der Unterauftragnehmer wiederholt seinen vertraglichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt und daher der Auftragnehmer im Laufe von 24 (vierundzwanzig) Kalendermonaten mindestens 2 (zwei) Mal von der Auftraggeberin zur ordentlichen Pflichterfüllung aufgefordert wurde; oder
- (h) die kapital- oder stimmrechtsmäßige direkte oder indirekte Mehrheit an einem Unterauftragnehmer auf einen Dritten übergeht, es sei denn, (i) es handelt sich um ein mit dem Unterauftragnehmer bisher verbundenes Unternehmen i. S. v. § 15 ff. AktG, oder (ii) die Auftragnehmerin kann belegen, dass sich durch den Übergang nicht die Eignung des Unterauftragnehmers zur korrekten Vertragserfüllung verschlechtert und der Übergang lässt nach objektiv verständiger Auffassung der Auftraggeberin auch nicht negative materielle oder immaterielle (z. B. Rufschaden) Auswirkungen auf die Auftraggeberin erwarten; oder
- (i) der Unterauftragnehmer nicht mehr über die für seine Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Zertifizierungen verfügt.

12.3 Betriebshaftpflichtversicherung

Die Auftragnehmerin weist spätestens 8 (acht) Wochen nach Zuschlag den Auftraggeberinnen nach, dass sie über eine angemessene und gültige Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen je Versicherungsfall verfügt:

- a. 5.000.000,- EUR für Personen- und Sachschäden sowie
- b. 500.000,- EUR für Vermögensschäden inkl. Schäden, die auf der Verletzung datenschutzrechtlicher Anforderungen beruhen

Sie ist verpflichtet, diesen Versicherungsschutz während der gesamten Laufzeit dieses Rahmenvertrages und darüber hinaus bis zur Verjährung aller Mängelansprüche aufrechtzuerhalten. Kommt die Auftragnehmerin diesen Verpflichtungen nicht nach, sind die Auftraggeberinnen nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung dieses Rahmenvertrags für sich oder in ihrer Gesamtheit aus wichtigem Grund berechtigt. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberinnen, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift(en) Auftragnehmerin

AOK-Bundesverband